



## Die geplante SGB VIII Reform

### Arbeitsfassung/Diskussionsgrundlage zur Vorbereitung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 23.8.2016 – SGB VIII Reform

#### Hintergrund

- die im Koalitionsvertrag festgelegte Reform der Kinder- und Jugendhilfe
- die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention hin zu einer inklusiven Lösung in der Kinder- und Jugendhilfe
- die Diskussion um die notwendige Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung
- die Ergebnisse des Berichts der Bundesregierung zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes

#### Einige Eckpunkte

- Im Rahmen der Reform soll die Zuständigkeit des SGB VIII auf alle Kinder und Jugendlichen ausgedehnt werden, unabhängig davon, ob sie von einer Behinderung betroffen sind, oder nicht.
- Statt den bisherigen *Hilfen zur Erziehung* soll es dann die umfassenderen *Leistungen zu Entwicklung und Teilhabe* geben.
- Den Anspruch auf Leistungen sollen dann die Minderjährigen selber bekommen und nicht mehr wie bisher die Eltern.
- Auf Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz haben weiterhin die Eltern Anspruch, allerdings nur dann, wenn die betroffenen Kinder oder Jugendlichen die Voraussetzungen des neu formulierten § 27 erfüllen.
- Im Zuge der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung soll die Hilfe-/Leistungsplanung mehr Steuerungsmöglichkeiten der öffentlichen Träger möglich machen.
- Sozialräumliche Angebote sollen ein stärkeres Gewicht bekommen.
- Der Kinderschutz soll weiter verbessert werden, u.a. durch einen eigenen Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche auch ohne Not- und Konfliktlage.

#### Zeitplan

Während die Umsetzung der inklusiven Lösung, also der Zuständigkeit des SGB VIII für alle Kinder und Jugendliche, auch derer, die von einer Behinderung betroffen sind, nach 5jähriger Umstellungsphase für das Jahr 2023 vorgesehen ist, sollen alle anderen Regelungsbereiche, vor allem die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung bereits direkt nach Verkündung des Gesetzes, geplant Anfang 2017, in Kraft treten.

## **Erziehungsberatung**

- In der zweiten Stufe der Reform soll die Erziehungsberatung in § 30 statt § 28 normiert werden. Der Text soll dabei bis auf eine Ergänzung zur Inklusion gleich bleiben.
- Die Eingangsvoraussetzung für die Leistungen zu Entwicklung und Teilhabe nach § 27 gelten auch für die Erziehungsberatung und sollen in der zweiten Stufe der Reform vom Bedarf des betroffenen Kindes oder Jugendlichen ausgehend definiert werden.
- Die direkte Inanspruchnahme von Erziehungsberatung soll erhalten bleiben, ist aber bereits in der ersten Stufe der Reform in § 76a geregelt, nicht mehr in § 36a.

19. September 2016